

Gebührensatzung vom 19.12.2019

zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, in der Stadt Werne vom 29.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV, S. 495), §§ 51 und 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), - in der derzeit gültigen Fassung- und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), - in der aktuellen Fassung-, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 04.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Die nach § 10 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne zu entrichtenden Gebühren (Klärschlammgebühren) betragen je abgefahrenen angefangenen halben Kubikmeter Klärschlamm 44,70 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die vorherige Gebührensatzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Werne außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 04.12.2019 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und

Amtsblatt der Stadt Werne

II/11

Jahrgang: 2019

Ausgabe: 22

Ausgabetag: 19.12.2019

Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 19.12.2019

Lothar Christ
Bürgermeister